

Der Fall Isaak Nouhim – ein bolschewistischer Spion in Baden?

Jasper Theodor Kauth

„Nouhim macht den Eindruck eines ganz durchtriebenen, raffinierten Menschen, dessen Angaben in keiner Weise glaubwürdig erscheinen.“¹ Am 18. August 1926 nahm die badische Polizei in Karlsruhe einen Russen fest, der sich als Isaak Nouhim vorstellte. Sein Pass war seit Anfang April abgelaufen. Während des Verhörs machte sich Nouhim gegenüber den badischen Polizeibeamten „der Spionage und als Kommunist politischer Umtriebe verdächtig“². Routinemäßig wurde er zunächst zu einer kurzen Haftstrafe von 2 Tagen und einer geringen Geldstrafe von 10 Mark verurteilt sowie seine Akte aufgrund der Verdächtigungen der Polizei an das badische Innenministerium weitergeleitet. Solche kurzen Freiheitsstrafen bei Passvergehen erlaubten es den Behörden den Betroffenen direkt aus dem Reich auszuweisen.³ Dies geschah auch im Fall Isaak Nouhim, der mithilfe eines Zwangspasses über Nürnberg und die tschechoslowakische Grenzstadt Eger (heute Cheb, Tschechische Republik) ins Ausland ausgewiesen werden sollte.⁴

In der Weimarer Republik gab es drei Varianten der Ausweisung: Die selbstständige Ausreise nach Verkündung des Ausweisungsbeschlusses, den Zwangspass sowie den Transport beziehungsweise „Schub“ ins Ausland. Bei der bloßen Verkündung des Ausweisungsbeschlusses war nur die Frist, bis wann der jeweilige Aufenthaltsort verlassen werden musste, vorgeschrieben, nicht aber die Art und Weise oder gar das konkrete Ziel der Ausreise. Über den Zwangspass wurden Route und somit auch das Ziel der Ausweisung vorgeschrieben. Die Betroffenen mussten auf dem Weg zur Grenze bestimmte Stationen wie zum Beispiel Polizei-

1 Schreiben des badischen Landespolizeiamtes an die Abwehrstellen vom 21.8.1926. Abschrift, GLAK 233 10965, S. 7.

2 Ebd., S. 1.

3 Vgl. Isay, Ernst: Das deutsche Fremdenrecht. Ausländer und Polizei, Berlin 1923, S. 208.

4 Fallschilderung nach: Schreiben des badischen Landespolizeiamtes an die Abwehrstellen vom 21.8.1926. Abschrift, GLAK 233 10965; Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 6.9.1926, GLAK 233 10965. Für eine detaillierte Abhandlung der Ausweisungen während der Weimarer Republik siehe den Artikel von Jasper Theodor Kauth in diesem Band.

ämter passieren und sich ihre Durchreise bestätigen lassen. Die dritte Möglichkeit war der Transport des Ausgewiesenen an die Grenze beziehungsweise in ein bestimmtes Zielland. Dieser konnte in Fällen von Straftätern, möglicherweise gefährlichen Personen oder bei hohem Fluchtrisiko auch in Begleitung eines Polizeibeamten oder anderen Wachpersonals stattfinden. Die zuständigen Behörden bevorzugten meistens die erste Variante. Wenn der Betroffene die Reisekosten auf der im Zwangspass vorgeschriebenen Route nicht selbst stemmen konnte, musste das Reich beziehungsweise die beteiligten Gliedstaaten für die Kosten aufkommen. Bei einer Ausweisung durch Transport mussten diese grundsätzlich aus der Staatskasse beglichen werden.⁵

Doch mit der Ausstellung eines Zwangspasses war es im Fall Nouhim nicht getan. Das badische Landespolizeiamt informierte am 21. August das badische Innenministerium über Isaak Nouhim und bat wegen des Anfangsverdachts um weitere Schritte.⁶ Aus dem an das Schreiben der Landespolizei angehängte Verhörprotokoll erfährt man einige Details aus Nouhims vorgeblichen Leben.⁷ Seine Angaben zeichnen das Bild eines völlig ungebundenen, sehr vermögenden Reisenden – oder das Bild eines gefährlichen russischen Spions. Nouhims Ausführungen zufolge, sei er 1874 als Sohn wohlhabender Eltern in Samara geboren. Um den Militärdienst zu umgehen, habe er mit 18 Jahren seine Heimat verlassen und sei nach Berlin gezogen. Von seinen Eltern habe er monatlich einen großzügigen Betrag erhalten, der es ihm erlaubte, in Deutschland zu leben, ohne zu arbeiten. Von dort aus sei er durch Mittel- und Nordeuropa und in die USA gereist. Als 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, wurde Nouhim, als Russe nun Angehöriger eines feindlichen Staates, aus Deutschland ausgewiesen. Über Schweden und London sei er nach Paris gekommen, wo er als erfolgreicher Händler Geld verdient habe. 1921 war er auch aus Frankreich ausgewiesen worden und habe sich daraufhin wieder in Deutschland niedergelassen. Erneut schlossen sich viele Vergnügungsreisen, diesmal auf das Reichsgebiet beschränkt, und wechselnde Wohnsitze an. Während eines Aufenthalts in Bremen wurde Nouhim 1922 verhaftet und wegen des Verdachts politischer Propaganda drei Monate lang in Untersuchungshaft gehalten. 1924 bekam er vom russischen Konsul in Hamburg, bei dem er sich über die Haft in Bremen beschwert hatte, einen Pass ausgestellt. Nouhim sei auch danach keiner Arbeit nachgegangen, sondern habe von seinem Vermögen gelebt, das sich aus der Miteigentümerschaft einer Metallwarenfabrik in Chicago speise, die er gemeinsam mit seinen Brüdern, die in den USA lebten, besäße. Das Geld aus den USA werde auf Bankkonten in der Schweiz und den

5 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 241f.

6 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 6.9.1926, GLAK 233 10965.

7 Verhörprotokoll bei: Schreiben des badischen Landespolizeiamtes an die Abwehrstellen zum Fall des spionageverdächtigen, russischen Staatsangehörigen Isaak Nouhim aus Samara vom 21.8.1926. Abschrift, GLAK 233 10965, S. 2-4.

Niederlanden überwiesen. Immer wieder brächten ihn seine Reisen auch nach Baden, unter anderem, um Geld aus der Schweiz zu erhalten, das ihm von Basel aus über die Grenze nach Lörrach gebracht werde. Nähere Angaben zur Höhe seines Bankguthabens, den Namen der Banken oder der Geldkuriere verweigerte Nouhim.⁸

Vor allem dieser Punkt weckte das Misstrauen des vernehmenden Polizeibeamten. In seinem Protokoll vermerkte er: „Nouhim erscheint in politischer Hinsicht nicht einwandfrei, auch erscheint er der Spionage verdächtig. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Gelder, die Nouhim aus dem Ausland bezieht, für Nachrichten an Agenten im Ausland sind.“⁹ Vorwürfe, die so bereits im Verhör angesprochen wurden. Nouhim sagte dazu: „Ich weiß wohl, daß man mich als Spion verdächtig; ich habe mich aber mit solchen Geschäften noch nie abgegeben. Meiner politischen Gesinnung nach, bin ich Kommunist, habe aber mit der Partei nur insoweit zu tun, daß ich meine Beiträge in Frankfurt bezahle.“¹⁰ Besonders verdächtig erschien allerdings Nouhims Verhalten bei seiner Vernehmung. Zunächst wollte er, wohl aufgrund seiner schlechten Erfahrungen in Bremen, gar keine Angaben machen. Im Laufe des Verhörs gab er dann dennoch obenstehende Informationen heraus, wenn auch „äusserst vorsichtig, zurückhaltend und in frecher Weise“¹¹. Angebliche Erinnerungslücken begründete er damit, „daß er syphilitisch sei, und infolgedessen sein Denkvermögen nachgelassen habe.“¹² Das badische Innenministerium schloss sich dem Misstrauen und dem Spionageverdacht des Landespolizeiamts an und wandte sich Anfang September 1926 zur Durchführung weiterer Schritte an das badische Staatsministerium.¹³ Interessant ist an diesem Schreiben vor allem die Diskussion der verschiedenen Ausweisungsmethoden. Die ursprünglich gewählte Variante des Zwangspasses sowie die der selbständigen Ausreise wurden rigoros abgelehnt. Letztere, da die Gefahr einer illegalen Rückkehr zu groß erschien. Die Ausweisung durch Zwangspass kam nicht mehr infrage, da das Misstrauen gegenüber Nouhim inzwischen zu groß geworden war. Stattdessen präferierte das Innenministerium einen Transport nach Russland in Begleitung eines Polizeibeamten. Überraschend ist das Kostenargument, das das Innenministerium in Bezug auf die „Abschubung [sic!] in die Heimat“¹⁴ anführt. So wird angeführt, dass die Kosten des Transports „teilweise aus dem Vermögen des Nouhim gedeckt werden können“¹⁵, obwohl

8 Vgl. ebd., S. 4.

9 Ebd., S. 4f.

10 Ebd., S. 4.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 6.9.1926, GLAK 233 10965.

14 Ebd., S. 1.

15 Ebd.

dies eindeutig der geltenden Gesetzeslage widersprach.¹⁶ Während Nouhim im Gefängnis in Karlsruhe auf seine Abschiebung wartete, wurde die bürokratische Maschinerie in Gang gesetzt. Da für einen Transport ins Ausland, insbesondere wenn es sich um den Transport in einen Staat handelte, der nicht direkt an Deutschland angrenzte, mit den betroffenen Staaten über die Aufnahme und Durchreise verhandelt werden musste, spielte von nun auch das Auswärtige Amt in Berlin eine zentrale Rolle. Auf diplomatischem Weg sollte herausgefunden werden, welche Route der Abschiebung die schnellste und unkomplizierteste darstellte.¹⁷ Deutschland besaß nach dem Ersten Weltkrieg keine gemeinsame Grenze mit Russland, ein Transport auf dem Landweg musste also durch Polen erfolgen. Ende September 1926 trat das Auswärtige Amt mit der Botschaft der UdSSR in Kontakt.¹⁸ Bis auf eine Nachfrage durch die Botschaft nach dem Grund der Inhaftierung Nouhims vom 24. September 1926 ist keine weitere direkte Korrespondenz überliefert.¹⁹

Erst im Frühjahr 1927 kam wieder Leben in den Fall Nouhim. In einem Antwortschreiben von Anfang März auf eine Anfrage des badischen Staatsministeriums einen Monat zuvor beschreibt ein Vertreter des badischen Innenministers das geplante weitere Vorgehen:²⁰ Mit der Bahn sollte Nouhim durch Polen über Berlin, Warschau und Stolpe nach Russland gebracht werden. Dabei wurde zumindest bis zur polnischen Grenze die Begleitung durch einen Polizeinspektor eingeplant. Es wurde angenommen, dass sich die Botschaft der UdSSR um das Durchreisevisum für Isaak Nouhim kümmern sollte. Über die Begleitung sollte mit dem polnischen Generalkonsulat in München in Verhandlung getreten werden. Der Beginn der Abschiebung wurde für Ende März 1927 ins Auge gefasst.

Nachdem das Staatsministerium den Plan am 5. März an das Auswärtige Amt weitergeleitet hatte, antwortete dieses am 16. März und lehnte das Vorhaben ab:²¹ „Es ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen, daß die polnischen Behörden die Durchreise des Isaak Nouhim durch polnisches Gebiet, noch dazu in Begleitung eines deutschen Polizeibeamten gestatten werden.“²² Als Alternative kam für das Auswärtige Amt nur die Abschiebung per Schiff infrage: Nach dem Transport nach Stettin (heute Szczecin, Polen) sollte der dor-

16 Vgl. Isay: Fremdenrecht, S. 241f.

17 Vgl. Schreiben des badischen Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom 14.9.1926, GLAK 233 10965.

18 Vgl. Schreiben des Auswärtigen Amtes an das badische Staatsministerium vom 30.9.1926, GLAK 233 10965.

19 Vgl. Schreiben der Botschaft der UdSSR in Deutschland an das Direktorium der Strafanstalt zu Karlsruhe vom 24.9.1926. Abschrift, GLAK 233 10965.

20 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 2.3.1927, GLAK 233 10965.

21 Vgl. Schreiben des badischen Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom 5.3.1927, GLAK 233 10965; Schreiben des Auswärtigen Amtes an das badische Staatsministerium vom 16.3.1927, GLAK 233 10965.

22 Ebd., S. 1.

tige Regierungspräsident für die Überstellung an ein russisches Schiff sorgen. Dieses könne Isaak Nouhim dann direkt nach Leningrad (heute St. Petersburg, Russische Föderation) bringen; ein Durchreisevisum durch Polen müsse so nicht organisiert werden, sondern nur die Einreise in die Sowjetunion.²³

Mehr als zwei Monate später saß Nouhim immer noch in Karlsruhe im Gefängnis. Am 31. Mai 1927 fragte das Staatsministerium erneut beim Auswärtigen Amt an und bat um eine Auskunft über den voraussichtlichen Termin der Ausstellung der Einreiseerlaubnis durch die sowjetische Botschaft in Berlin.²⁴ Das Staatsministerium drängte auf Eile, da sich Nouhim bereits seit Oktober 1926 ununterbrochen in Haft befände und entlassen werden müsse, „falls nicht in absehbarer Zeit seine Abschiebung sich durchführen liesse“²⁵. Eine Entlassung sollte jedoch aufgrund des „staatsgefährlichen Treibens“²⁶ Nouhims vermieden werden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Nouhim seit seiner Festnahme im August 1926 bereits 10 Monate in polizeilichem Gewahrsam – ohne Prozess, ohne Verurteilung, rein auf den diffusen Verdacht hin, er sei ein sowjetischer Spion. Aus einem Dokument vom Februar 1928 erfährt man, dass mit der Abschiebung Nouhims am 14. Juni begonnen wurde. Am 16. Juni 1927 erreichte er in Begleitung eines Polizisten Stettin und bestieg ein Schiff nach Leningrad.²⁷

Doch auch nach Nouhims Rückkehr nach Russland konnte dessen Akte noch immer nicht endgültig geschlossen werden: Im August 1927 erreichte die badischen Behörden über das Auswärtige Amt ein Beschwerdeschreiben aus Moskau. Nouhim forderte Entschädigungszahlungen für die Untersuchungshaft in Bremen und die Haft in Karlsruhe. Er begründete die Zahlungen unter anderem mit erlittenen Misshandlungen. Im Februar 1928 rollte das badische Innenministerium den Fall erneut auf, wies die Vorwürfe der Misshandlung scharf zurück und ergänzte ihn um neue Erkenntnisse und Details, die das Vorgehen der Behörden verteidigen sollten.²⁸ So wurde vermutet, dass es sich bei Isaak Nouhim eigentlich um den Russen Isaak Wahrhaftig handele; ein Metzger, der am gleichen Tag geboren worden war (24. August 1874) bereits im Dezember 1907 in Karlsruhe mit einer Vorstrafe wegen Bettelns polizeilich erfasst worden war. Die wahre Identität Nouhims konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden.²⁹ Weiter kann aus dem Verteidigungsschreiben des Innenministeriums entnommen werden, dass Nouhim 1922 in Bremen wegen Bestechung festgenommen und nach

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Schreiben des badischen Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom 31.5.1927, GLAK 233 10965.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Vgl. Kostenverteilungsplan des badischen Landespolizeiamtes vom 7.12.1927, GLAK 233 10965.

28 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 9.2.1928, GLAK 233 10965.

29 Vgl. ebd., S. 1.

seiner Haft ausgewiesen wurde. Auch auf die Umstände seiner Festnahme in Karlsruhe wurde in anderes Licht geworfen. So gab er sich bei der Passkontrolle 1926 als preußischer Staatsbürger aus und nicht als Russe.³⁰ Ebenso wurde die gute Behandlung im Gefängnis betont: Während der Haft sah ein Anstaltsarzt in ihm einen „hysterischen Psychopathen“³¹, woraufhin ihm der Freigang verlängert wurde. Neben der Verteidigung gegen die Vorwürfe aus Russland mussten die badischen Behörden nun auch mit den anderen Gliedstaaten in Verhandlung über die Kostenübernahme treten.³² Zwar war die Kostenverteilung bereits in einem Vertrag von 1851 klar geregelt worden, dennoch musste detailliert aufgeführt werden, wie viele Kilometer in den jeweiligen Staaten zurückgelegt worden waren.³³ Zusätzlich musste die gewählte Route durch das Reichsgebiet nach Stettin erneut verteidigt werden, da eine andere Route unter Umständen eine andere Kostenverteilung nach sich gezogen hätte.³⁴ Die lange Haftdauer, die dem Innenministerium zufolge völlig rechens war, wurde mit den schwierigen Verhandlungen zwischen den deutschen und russischen Behörden begründet.³⁵ Auch die Diskussion über einen möglichen Transport über Land wurde hier noch einmal aufgegriffen. Neben dem diplomatischen Argument des Auswärtigen Amtes führte das Innenministerium auch die Syphiliserkrankung Nouhims als Begründung dafür an, dass ein Gefangenentransport für die Gesundheit des Betroffenen zu riskant gewesen wäre.³⁶ Die Kosten summierten sich auf 245,60 Reichsmark, die sich auf die Länder Baden, Hessen und Preußen verteilten.³⁷ Die vorliegende Akte zur Ausweisung Isaak Nouhims bietet eine große Anzahl an Anknüpfungspunkten für Historiker. Sei es bei der Betrachtung der Behördenvorgänge, den innerbehördlichen Diskussionen und Begründungen zu den verschiedenen Verfahrensweisen oder bei der Analyse der diplomatischen Vorgänge. Sie gibt Einblicke in die Haftbedingungen einer „Abschiebehaft“ und veranschaulicht den Ablauf einer Abschiebung in der Weimarer Republik. Ganz konkret liefert sie aber auch Aufzeichnungen zu einem spannenden Einzelfall, der, zumindest für Baden, stark vom dortigen Alltagsgeschäft abwich. Der Fall Nouhim war für die badischen Behörden kein „normaler“ Ausweisungsfall. Abschieberouten nach Russland bestanden nicht, es existierte keine eingespielte

30 Vgl. ebd., S. 2.

31 Ebd., S. 3.

32 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 10.2.1928, GLAK 233 10965.

33 Vgl. ebd., S. 1f.

34 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 12.4.1928, GLAK 233 10965.

35 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 9.2.1928, GLAK 233 10965, S. 3.

36 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 12.4.1928, GLAK 233 10965.

37 Vgl. Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 10.2.1928, GLAK 233 10965.

Routine. Auch Nouhim selbst schien eine schillernde Persönlichkeit gewesen zu sein. Genauso wenig wie es den badischen Behörden in den 1920er Jahren möglich war, können wir auch heute die tatsächliche Identität Nouhims feststellen. Wir wissen nicht, ob er wirklich ein russischer Spion war, wie das Innenministerium und die Polizei vermuteten, oder ob es sich bei Nouhim in Wahrheit gar um Isaak Wahrhaftig handelte. Wir können aber auch nicht vom Gegenteil ausgehen. Was abschließend festgehalten werden kann, ist, dass uns die Akte auf einen Fall hinweist, bei dem eine Person ohne Prozess und ohne Urteil fast ein Jahr lang in Haft festgehalten wurde. Die Einschätzung der Gefahr, die von ihm ausging, stützte sich dabei allein auf Verdachtsmomente, nicht auf handfeste Beweise. Ein Verdacht, der nicht nur von Nouhims Verhalten bestärkt, sondern vor allem von einer allgemeinen Angst vor „bolschewistischen Agenten“ getragen wurde, die in der Weimarer Republik umging. Der „Spion aus Russland“ war ein Feindbild, das sich noch aus der Spionageangst des Ersten Weltkriegs speiste und häufig mit dem antisemitischen Bild des Ostjuden in Verbindung gebracht wurde.³⁸ Die Begriffe des „jüdischen Bolschewismus“ oder der „jüdisch-bolschewistischen Weltverschwörung“ waren nicht erst Erfindungen der Nationalsozialisten. Der Antibolschewismus der 1920er Jahre ging Hand in Hand mit dem Antisemitismus und den Ressentiments insbesondere den Ostjuden gegenüber. Die diffuse Angst vor dem Bolschewismus, dem Feindbild aller politischer Kräfte bis auf die KPD, verband sich mit der diffusen Angst vor den „fremden“, mit Stereotypen beladenen, jüdischen Flüchtlingen.³⁹ Diese Feindbilder beeinflussten auch die Arbeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden und schlugen sich in deren Entscheidungen nieder.⁴⁰ Es stellt sich die Frage, ob eine solch lange Haft, wie im Fall Nouhim, überhaupt noch in einem angemessenen Verhältnis zu einem derart vagen Anfangsverdacht stand. Der Anfangsverdacht der badischen Landespolizei wurde vom Innenministerium nicht nur unhinterfragt übernommen, sondern die daraus resultierenden Folgen für eine Ausweisung sogar noch verschärft. Alle weiteren Handlungen und Entscheidungen basierten

38 Für die russische Armee vgl. Herbeck, Ulrich: Das Feindbild vom „jüdischen Bolschewiken“. Zur Geschichte des russischen Antisemitismus vor und während der Russischen Revolution, Berlin 2009, S. 90f.

39 Johannes Rogalla von Bieberstein beschäftigt sich detailliert mit dem Thema des „jüdischen Bolschewismus“. Von Bieberstein, Johannes Rogalla: „Jüdischer Bolschewismus“. Mythos & Realität, Graz 2010. Bereits vor der Russischen Revolution grassierte dieser Mythos im Zarenreich. „Juden“ und „Bolschewiki“ verschmolzen zu einem gemeinsamen Feindbild, von dem sich das christlich-orthodoxe Bürgertum abgrenzte. Ulrich Herbeck spricht gar vom Antisemitismus als „Ideologie der herrschenden Schichten“ des Zarenreichs, die im Zuge des Bürgerkrieges nach der Revolution 1917 noch anwächst. Herbeck, Ulrich: Feindbild, S. 43-47; 122-125.

40 Neben dem hier aufgeführten Fall existiert noch ein weiteres Beispiel in den Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe. So wird bereits 1919 vor russischen bolschewistischen Agenten gewarnt, die sich in der Weimarer Republik unerkannt verbreiten würden. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 5.3.1919, GLAK 357 31.022.

allein auf dieser Anfangsannahme des „staatsgefährlichen Treibens“, die von Schreiben zu Schreiben, von Behörde zu Behörde ungeprüft übernommen und so reproduziert wurde. Die Angst vor „bolschewistischen Spionen“ wog bedeutend schwerer als die Rechtssicherheit der Betroffenen. Jüdische Flüchtlinge und Einwanderer aus osteuropäischen Staaten standen erneut unter Generalverdacht.

Quellen

Schreiben des badischen Landespolizeiamtes an die Abwehrstellen zur Vernehmung Nouhims vom 21.8.1926, GLAK 233 10965

Badisches Landespolizeiamt

Karlsruhe i. B., den 21. August 1926

Abteilung N. Nr. 5141.

Den spionageverdächtigen, russischen Staatsangehörigen Isaak N o u h i m aus Samara, wohnhaft in Frankfurt a/Main betr.

An die Abwehrstellen:

Am 18. August 1926 wurde der am 24. August 1874 in Samara (Russland) geborene

Isaak N o u h i m alias Nuchim

wegen Vergehens gegen die Paßvorschriften hier festgenommen. Nouhim (Nuchim) war im Besitze eines vom russischen Konsulat in Hamburg ausgestellten Passes, der seit 5. April 1926 ungültig ist.

Nouhim, welcher laut Eintrag in dem abgelaufenen Paß seit 13. März 1925 in Frankfurt a/Main, Kannengießergasse Nr. 10 wohnt, wurde angeblich anfangs des Jahres 1921 aus Frankreich (Paris) ausgewiesen und kam von Mainz in das unbesetzte Deutschland, wo er sich seither aufhält bzw. herumtreibt. Nouhim, der keinerlei Beschäftigung nachweisen kann und von seinem Vermögen, welches er angeblich bei einer Bank in Genf und bei einer solchen in Scheveningen (Holland) angelegt hat, leben will, ist der Spionage und als Kommunist politischer Umtriebe verdächtig.

Isaak N o u h i m gab bei seiner eingehenden Vernehmung folgendes an:

„Ich bin russischer Staatsangehöriger, habe aber schon als 18 Jähriger meine Heimat Samara im Wolgagebiet verlassen, weil ich nicht Soldat werden wollte. Ich habe mich nach meiner Ausreise aus Rußland zunächst längerer Zeit in Berlin aufgehalten. Von meinen Eltern, die sehr vermögend waren, mein Vater betrieb ein Getreideexportgeschäft, erhielt ich jeden Monat 200 Rubel, sodaß

ich nichts zu arbeiten brauchte. Nach Rußland ging nicht mehr zurück; meine Eltern kamen jeden Sommer nach Deutschland zur Kur und habe ich sie dabei jeweils getroffen. Seit meinem Weggang aus der Heimat hielt ich mich meistens in Deutschland auf, kam aber auch nach Frankreich, Holland, England, Amerika, Schweiz und in die nordischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark. Überall war ich zu meinem Vergnügen und habe nichts gearbeitet. Im Jahre 1914, als der Krieg ausbrach, wohnte ich in Nürnberg. Ich wurde von den Deutschen als Russe ausgewiesen und nach Schweden abgeschoben. Von Schweden ging ich nicht nach Rußland, sondern nach London. Daraufhin ging ich nach Frankreich. Ich hielt mich in Paris anfangs 1921 auf, um welche Zeit meine Ausweisung erfolgt. Während meines Aufenthalts in Paris habe ich mit Schneiderartikeln Handel getrieben und habe mir 200 000 Franken erspart. Als ich ausgewiesen wurde, kam ich nach Mainz und von dort in das unbesetzte Deutschland. Nachdem ich kurze Zeit in Frankfurt war, ging ich nach Karlsruhe, wo ich polizeilich gemeldet war. In der Folgezeit bin ich in Deutschland umhergereist. Ich kam nach Berlin, Hamburg, Bremen usw. In Bremen war ich im Jahre 1922 wegen Verdachts politischer Propaganda drei Monate in Untersuchungshaft. Nach meiner Entlassung bin ich nach Hamburg zum russischen Konsul, bei dem ich mich über die erlittene Untersuchungshaft beschwerte. Von dem Konsul bekam ich am 5. Januar 1924 einen Paß ausgestellt, mit dem ich mich seitdem in Deutschland aufgehalten habe. Von 1923 bis 1926 habe ich in Magdeburg gewohnt. Von dort bin ich nach Frankfurt; seit 13. März 1925 habe ich dort meinen Wohnsitz. Von Frankfurt bin ich oft 8 bis 14 Tage abwesend. Ich mache Reisen in ganz Deutschland, um Zerstreuung zu haben. Hierbei komme ich nicht nur in Städte, sondern auch in kleinere Orte. Ich komme auch hin und wieder nach Mainz, ebenso in die Pfalz, nach Ludwigshafen. Vor einigen Monaten war ich auch in Kehl und versuchte von dort nach Strassburg zu kommen, was mir aber nicht gelang. Irgendwelche Bekannte habe ich an diesen Orten nicht. Nach Frankreich bin ich seit meiner Ausweisung nicht mehr gekommen. Wie schon angegeben, habe ich keinerlei Beschäftigung und mache diese Reisen zum Vergnügen. Seit etwa 8 Tagen bin ich wieder auf badischem Gebiet. Ich war einige Tage in Freiburg i/Br. Von dort reiste ich nach Lörrach, wohin ich von der Person aus Basel, deren Name ich nicht angebe 200 schweizer Franken gebracht bekam. Dieses Geld ist von einem Bankguthaben von der Bank in Genf. Wie die Bank heißt und wieviel Geld ich dort stehen habe, gebe ich nicht an. Ich habe zwei Brüder Natan und Moses in Chicago, die dort eine Metallwarenfabrik betreiben. Bei diesen bin ich stiller Teilhaber und bekomme mein Geld von dort an die Bank in Genf und Scheveningen überwiesen. Ich habe soviel Geld, dass ich nicht zu arbeiten brauche. Wenn ich auf Reisen bin, lebe ich äusserst sparsam und wohne meistens in einfachen Gasthäusern. In diesem Jahre war ich schon einmal in Baden und habe mich in Gailingen, Amt Konstanz, und in Singen aufgehalten. Auch

da sind mir keine Personen bekannt und habe mich nur zum Vergnügen dort aufgehalten. Ich weiß wohl, daß man mich als Spion verdächtigt; ich habe mich aber mit solchen Geschäften noch nie abgegeben. Meiner politischen Gesinnung nach, bin ich Kommunist, habe aber mit der Partei nur insoweit zu tun, daß ich meine Beiträge in Frankfurt bezahle. Versammlung besuche ich nie und beteilige mich auch an sonstigen Umtriebe der Kommunisten nicht. Ich mache jetzt keine weiteren Angaben mehr, da ich mir keiner strafbaren Handlungen bewußt bin.“

N o u h i m machte zu Beginn seiner Vernehmung die Bemerkung, daß er einem Polizeibeamten keine Angaben mehr mache, weil er in Bremen im Jahre 1922 durch einen Polizeibeamten angeblich reingelegt worden sei. Er mache seine Angaben nur vor dem Richter. Allmählich ließ er sich zu vorstehenden Angaben, die er aber äusserst vorsichtig, zurückhaltend und in frecher Weise machte, bewegen. Irgendwelche belastende Fragen beantwortete er damit, daß er syphilitisch sei, und infolgedessen sein Denkvermögen nachgelassen habe. Nohim erscheint in politischer Hinsicht nicht einwandfrei, auch erscheint er der Spionage verdächtig. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Gelder, die Nohim aus dem Ausland bezieht, für Nachrichten an Agenten im Ausland sind. Eine Überführung des Nohim bezüglich einer solchen Tätigkeit dürfte nur möglich sein, wenn er fortgesetzt überwacht wird. Auffallend ist, dass Nohim weder die Namen der Banken noch die einzelnen Guthaben angibt; ausserdem den Namen derjenigen Person anzugeben verweigert, welche ihm jetzt aus der Schweiz 200 Franken nach Lörrach verbrachte.

In seinem Pass ist sein Name mit N o u h i m nicht N u c h i m eingetragen und behauptet er, dass Nohim sein richtiger Name sei.

An Geldbetrag führte er 63 Mark bei sich.

In Besitz hatte er ausser seinem Pass folgende Papiere:

Einen Abschnitt über erfolgte Anmeldung in Frankfurt a/Main, Kannengießergasse Nr. 10 vom 12. März 1925.

Eine Visitenkarte: E. Rosbach Partiewarenhaus in Baden-Baden, angeblich Russe, jetzt naturalis. Deutscher.

Eine Visitenkarte: J. Kallmann, Basel Johanniterstrasse Nr. 3, angeblich Rechtsanwalt.

Einen Zettel mit der Adresse einer Frau Emil Biger in Lörrach Wallbrunnstrasse Nr. ? Die Frau Biger soll zwei heiratsfähige Töchter haben, von denen eine einen guten Bekannten von ihm in Frankfurt heiraten soll.

Ein Rezept ausgestellt am 10. August 1926 von Dr. Moses in Lörrach, das für einen Jak. Wolter ausgestellt ist. Es ist anzunehmen, daß Nohim sich als Wolter ausgab.

Von der Depositenkasse -I- und Wechselstube des schweizer Bankvereins Basel vom 9. August 1926 eine Bescheinigung über Ankauf von 50 R.Mark für

61,50 Frs. Von der Wechselstube der schweizerischen Volksbank in Zürich eine Bescheinigung über den Verkauf von 100 R.Mark gegen 123 Frs. Datum nicht ersichtlich.

Von der schweizerischen Bankgesellschaft Wechselstube am 17. Juli, Jahr nicht verzeichnet, eine Bescheinigung über Ankauf von 100 Mark gegen 122,75 Frs.

Eine Bescheinigung von der Vorschußbank Lörrach vom 10. August 1926 über Ankauf von 50 Frs. Schweizergeld gegen 40,52 R.M.

Eine Bescheinigung von der Süddeutschen -Diskonto-Gesellschaft A.G. Filiale Freiburg i/Br. vom 9 Juni 1926 über 40,53 Mark.

Eine Bescheinigung von der Deutschen Handelsbank A.G. Freiburg i/Br. vom 27. April 1925 über 56, 30 Mark.

Eine Bescheinigung von Eugen Bab & Co. in Köln vom 5. März 1925 über 100 holländische Fl. zu 165 Mark.

Auf einem Umschlag mit dem Firmenauddruck:

“H. G o l d r i n g “ Ministre Officiant, Yverdon Schweiz und auf einem Kinetheater-Programm hat Nouhim sich in russischer Schrift Notizen gemacht. Über die einzelnen Papiere befragt gab Nouhim zur Antwort, dass er sich an diese Sachen nicht mehr erinnern könne und, dass diese Sachen niemand etwas angehen.

Aus den Papieren dürfte zu entnehmen sein, daß er sich nicht nur in Deutschland sondern auch im Ausland, zum mindesten in der Schweiz, aufhält. Wie er bei seiner Einvernahme angab, spricht er perfekt französisch und englisch. Nouhim macht den Eindruck eines ganz durchtriebenen, raffinierten Menschen, dessen Angaben in keiner Weise glaubwürdig erscheinen.

Nouhim wurde wegen Übertretung der Paßvorschriften mit 10 Mark und 2 Tage Haft bestraft und gemäß § 2 der Paßvorschriften vom 6. April 1923 aus dem Reichsgebiet ausgewiesen.

Ich mache auf Nouhim aufmerksam und ersuche um baldgefl. Mitteilung, falls dort über ihn etwas bekannt oder zu ermitteln ist.

(gez.) Dr. Lehmann.

[Stempel Badisches Bezirksamt Karlsruhe]

Kostenverteilungsplan

über den Transport des aus Baden ausgewiesenen
russischen Staatsangehörigen Jsaak N o u h i m
von Samara .

-oOo-

Der am 24. August 1874 in Samara (Russland) geborene
russische Staatsangehörige Jsaak N o u h i m wurde durch
rechtskräftige Verfügung des Bezirksamts -Polizeidirektion-
Karlsruhe vom 21. August 1926 auf Grund des § 2 der Ver-
ordnung des Reichspräsidenten vom 6. April 1923 dauernd
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen, weil er durch rechtskräf-
tige Strafverfügung der gleichen Behörde vom 18. August
1926 wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 Ziffer 12 der Ver-
ordnung vom 6. April 1923 bestraft worden war.

Die Ausweisung wurde in der Zeit vom 14. - 16. Juni
1927 durch Zwangstransport mit Begleiter über Stettin
(von da mit Schiff nach Leningrad) vollzogen.

Die Streckenlänge Karlsruhe-Stettin beträgt 819 km.
Die durch den Transport des Jsaak N o u h i m erwachsenen
Kosten betragen M 174.60. Es beträgt darnach der Kosten-
anteil für

Preussen	M 95.08
Hessen	M 62.46
Baden	M 17.06
	<u>Summa: M 174.60</u>



Karlsruhe, den 7. Dezember 1927 .
Badisches Landespolizeiamt
-Abteilung N.-

Handwritten signature and date 1926

**Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische
Staatsministerium vom 9.2.1928**

GLAK 233 10965

Der Minister des Innern

Karlsruhe, den 9. Februar 1928.

Schloßplatz 19.

Fernruf: 928.5370/74.

No 136885.

Ausweisung des russischen Staatsangehörigen Isaak Nouhim von Samara aus dem Reichsgebiet.

7 Anlagen:

1 Eingabe,

3 Hefte Akten -U.R.-,

3 Abschriften.

An das Staatsministerium

h i e r

Der angebliche am 24. August 1874 in Samara geborene Isaak Nouhim alias Nuchim dürfte nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung vom 24. August 1926 Nr. 6673/26 V – Abschrift liegt bei – mit einem Isaak Wahrhaftig, Metzger, geboren 24. August 1874 zu Holm (Russland), Sohn der Rentierseheleute Isaak Wahrhaftig und Lea geborene Adler, personengleich sein.

Es ist bisher nicht gelungen, die Persönlichkeit des Nouhim vollständig klarzustellen, wie es auch nicht gelungen ist, vollständig aufzuklären, womit er seinen Lebensunterhalt verdient. Seitens des Reichskommissars ist auf ihn als der Spionage verdächtig wiederholt aufmerksam gemacht worden.

Am 13. Dezember 1907 ist Nouhim als Isaak Wahrhaftig bereits in Karlsruhe daktyloskopiert worden. Damals hatte er eine Vorstrafe wegen Bettels.

Die Eingabe des Nouhim, jetzt in Moskau, verlangt Entschädigung für seine Haft in Bremen und Karlsruhe. Aus den u.R. angeschlossenen Akten des Landespolizei-amts ergibt sich, dass Nouhim am 10. August 1922 in Bremen wegen Verdachts der Bestechung festgenommen und am 20. November 1922 auf Beschluss der Polizeikommission des Senats vom 10. November 1922 aus dem bremischen Staatsgebiet ausgewiesen worden ist.

Am 18. August 1926 ist Nouhim anlässlich einer Fremdenkontrolle in Durlach erneut festgenommen worden – er trug sich als preussischer Staatsangehöriger ein und war nicht im Besitze eines gültigen Passes – und wurde wegen Verge-

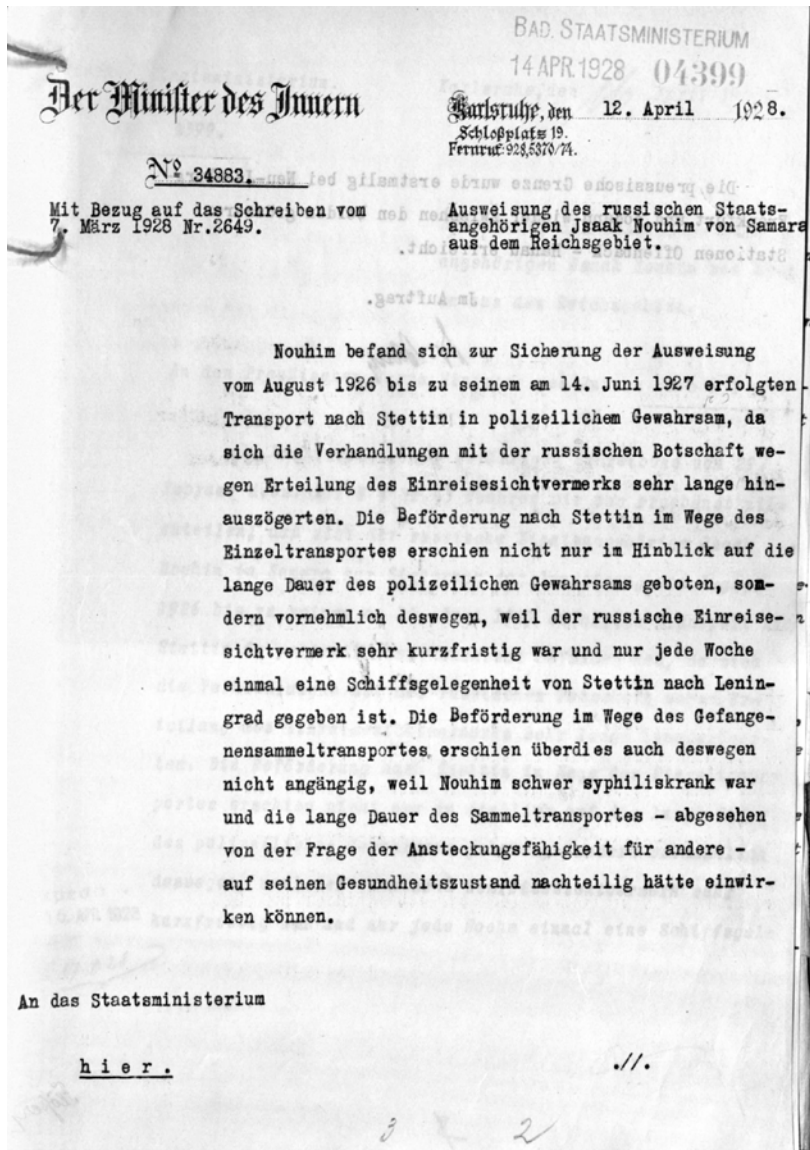
hens gegen die Pass- und Fremdenmeldevorschriften mit 2 Tagen Haft und 10 RM Geldstrafe bestraft sowie gemäss § 2 der Paßstrafverordnung vom 6. April 1923 aus dem Reichsgebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Akten des Bezirksamts – Polizeidirektion – Karlsruhe sind u.R. angeschlossen.

Aus sicherheitspolizeilichen Gründen erschien es dringend erforderlich, die Ausweisung durch Abschubung in die Heimat durchzuführen, andernfalls anzunehmen gewesen wäre, dass Nouhim sich nur nach der Schweiz oder nach Frankreich begeben hätte und von dort, wie er dies schon des öfteren getan hat, wieder nach Deutschland zurückgekommen wäre. Nouhim hat sich hierbei auch des Namens Wolter bedient. Die Abschubung durch Transport erfolgte, sobald sie möglich war. Auf die dorthin gerichteten Schreiben vom 6. September 1926 Nr. 101056, 2. März 1927 Nr. 20754 und 28. April 1927 Nr. 44787 darf Bezug genommen werden. Die Festhaltung des Nouhim bis zur Ausweisung entspricht den Rechtsvorschriften und kann irgendwelche Entschädigung nicht begründen. Ueber den Stand des Ausweisungsverfahrens ist Nouhim wiederholt unterrichtet worden.

Die in dem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 20. August 1927 angeführten Misshandlungen sind nach den gepflogenen Feststellungen unwahr und erfunden. Ebenso konnte über eine Misshandlung im Polizeigefängnis nichts festgestellt werden. Auch im Bezirksgefängnis, wo Nouhim untergebracht war, ist seine Behandlung nur nach den bestehenden Vorschriften erfolgt. Er erklärte nach Mitteilung des Gefängnisdirektors wiederholt und ausdrücklich, dass er gegen seine Behandlung im Gefängnis nicht das Geringste einwenden könne. Im April 1927 wurde ihm auf Antrag des Anstaltsarztes, der in ihm einen hysterischen Psychopathen erblickte, die Zeit der Bewegung im Freien auf das Doppelte verlängert. Im einzelnen darf auf die Feststellungen in den Akten des Landespolizei-amts (Meldung des Gendarmerieoberwachtmeisters Eisenhauer vom 18. November 1927 und Schreiben des Direktors der Bezirksgefängnisse in Karlsruhe vom 3. Dezember 1927 Bezug genommen werden.

Am 14. Juni 1927 ist von Karlsruhe aus der Abtransport durchgeführt worden. Abschriften der eben erwähnten Feststellungen sind angeschlossen.

Im Auftrag.
[Unterschrift unleserlich]



Schreiben des badischen Ministers des Innern an das badische Staatsministerium vom 12.4.1928, GLAK 233 10965